



Notarkammer Pfalz

„Die Reform des GmbH-Rechts“
Neuerungen für Unternehmer und Gründer

Notar Dr. Christian Pohl D.E.S.S.

© Notar Dr. Christian Pohl ♦ Notarkammer Pfalz ♦
Bahnhofstraße 36 ♦ 67227 Frankenthal ♦ www.notare.rlp.de



Die Reform des GmbH-Rechts

Hintergründe der Reform

Hinweise:

Der Inhalt dieses Dokuments wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Da der Text wenige Tage nach Inkrafttreten des "Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)" erstellt wurde, kann der Verfasser für die Richtigkeit des Textes keine Haftung übernehmen.

**Den vollständigen neuen Gesetzestext erhalten Sie unter:
<http://www.dnoti.de/DOC/2008/081022-MoMiG.pdf>**



Die Reform des GmbH-Rechts

Hintergründe der Reform

- ♦ GmbH-Gesetz in der bisherigen Fassung datierte vom 20. April 1892
- ♦ seit 115 Jahren ist die GmbH *das* Erfolgsmodell unter den Kapitalgesellschaften, aber...
 - ⇒ Veraltet: letzte große Reform 1980 (Erhöhung des Stammkapitals auf 50.000 DM)
 - ⇒ Recht der GmbH wurde zudem durch unübersichtliche Rechtsprechung immer komplexer und für Anwender immer schlechter zu handhaben



Die Reform des GmbH-Rechts

Hintergründe der Reform

- ♦ Reformdruck durch EuGH-Entscheidungen 2002/2003 in Sachen „*Überseering*“ und „*Inspire Art*“:
 - ♦ Freiverkehrsfähigkeit und Anerkennung ausländischer Rechtsformen im Inland (insb. Druck auf die GmbH durch Verbreitung der englischen Limited bei Unternehmensgründungen auch in Deutschland)
 - ♦ Reformbemühungen des Bundes seit 2002
- ⇒ „MoMiG“ bildet den Abschluss der Reformbestrebungen



Die Reform des GmbH-Rechts

Hintergründe der Reform

✓ „Mo“ meint Modernisierung:

- Rechtsform der GmbH soll wettbewerbsfähiger werden
- Einführung einer kapitalreduzierten Unternehmergesellschaft:
GmbH soll in der Konkurrenz zur englischen Limited gestärkt werden
- Gründung und „Leben“ der GmbH sollen erleichtert werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Hintergründe der Reform

- ✓ „Mi“ meint Missbrauchsbekämpfung:
 - Eindämmung der Praxis sog. „Firmenbestattungen“
 - Ruf der GmbH als seriöser Partner im Rechtsverkehr soll gestärkt werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Was ist zu erwarten?

- ⇒ das MoMiG schafft keine vollkommen andere GmbH
- ⇒ das Tableau der Möglichkeiten bei der Gestaltung der GmbH ist nur bunter und damit individueller wählbar



Die Reform des GmbH-Rechts

Gang der Darstellung

1. Neuerungen im Gründungsrecht
 - ♦ Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
 - ♦ Musterprotokoll
 - ♦ Weitere Neuerungen im Gründungsrecht
2. Neuerungen in der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung
3. Neuerungen zur Gesellschafterliste
4. Hinweise zu den Bestimmungen über die Missbrauchsbekämpfung



Die Reform des GmbH-Rechts

1. Neuerungen im Gründungsrecht



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Bisherige Rechtslage

- ♦ Stammkapital mindestens 25.000 €
- ♦ Mindesteinzahlung auf das Stammkapital bei Gründung 12.500 €, bei Einpersonen-GmbH sogar Verpflichtung zur Volleinzahlung
- ♦ Gründung mittels Bar-oder Sacheinlage möglich
- ♦ Gründung bedarf notarieller Beurkundung
- ♦ Eintragung der neu gegründeten GmbH im Handelsregister nach Kapitalaufbringung und Vorliegen aller staatlichen Genehmigungen



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

§ 5 a) Absatz 1 GmbHG n.F. lautet:

„Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den **Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 (Anm.: 25.000 €!) unterschreitet**, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung **„Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“** oder **„UG (haftungsbeschränkt)“** führen.“



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Hintergrund der Vorschrift

- ♦ Antwort des Gesetzgebers auf die englische Limited
- ♦ UG ist Gesellschaftsform, auf welche die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes weitgehend Anwendung finden, eine Art „GmbH light“ (ursprünglich Gesellschaftsform eigener Art geplant: „Unternehmensgründergesellschaft“)
- ♦ Guter Ruf der GmbH soll durch vollständige Aufgabe des Mindeststammkapitals nicht beschädigt werden




Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Voraussetzungen der Gründung

- ♦ Stammkapital mindestens  , höchstens 24.999 €
- ♦ Rechtsformzusatz Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) ist im Rechtsverkehr zwingend zu verwenden
 - ⇒ für den täglichen Gebrauch ungeeignet und negativ besetzt
- ♦ Stammkapital muss in voller Höhe und in bar erbracht werden
 - ⇒ verdeckte Sacheinlagen bergen Haftungsrisiken
- ♦ UG kann nicht durch Umwandlung entstehen



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Problempunkte

- ⇒ Rechtsformzusatz negativ besetzt
- ⇒ verdeckte Sacheinlagen bergen Haftungsrisiken
- ⇒ bei gering kapitalisierter UG reicht das Stammkapital nicht zur Deckung des Gründungsaufwands
- ⇒ Risiko einer Unterkapitalisierung, die zu einer Durchgriffshaftung bei den Gesellschaftern führen kann :



**Unterkapitalisierung = disproportionaler
Verhältnis zwischen Stammkapital und
tatsächlich benötigtem Kapital der
Gesellschaft**



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Nach der Eintragung im Handelsregister

- ♦ es muss eine Rücklage gebildet werden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist
(Thesaurierungsgebot)



- ♦ Verwendung der Rücklage damit eingeschränkt

Ziel:

- ⇒ binnen einiger Jahre soll die UG eine höhere Kapitalausstattung erwirtschaften und kann so doch noch zur GmbH werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Nach der Eintragung im Handelsregister

- ♦ bei drohender Zahlungsunfähigkeit ist unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen
- ♦ Umwandlung UG in GmbH: nur durch entsprechende Bareinlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen
- ♦ Umwandlung GmbH in UG: wohl nicht möglich, da UG nur einen erleichterten Einstieg in das GmbH-Recht geben soll



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Ausblick

- ♦ UG ist denkbare Alternative bei Gründern, die nicht viel Kapital mitbringen oder benötigen (z.B. Dienstleistungsgesellschaften)
- ♦ Anwendungsbereiche auch als Komplementärin einer UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG
- ♦ die Limited hat bereits heute unter den Kapitalgesellschaften einen immer geringeren Stellenwert: Frage nach der Zukunft einer UG (haftungsbeschränkt)?



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll

§ 2 a) Absatz 1 a) GmbHG n.F. lautet:

„Die Gesellschaft kann in einem **vereinfachten Verfahren** gegründet werden, wenn sie höchstens **drei Gesellschafter** und **einen Geschäftsführer** hat.

Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in der Anlage bestimmte **Musterprotokoll** zu verwenden. Darüber hinaus dürfen **keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen** werden.

Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterliste.

Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.“



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll

Hintergrund der Vorschrift

- ⇒ In einfach gelagerten Fällen standardisierte Gründungsverfahren ermöglichen
- ⇒ Dient der Beschleunigung des Verfahrens
- ⇒ Zielt auf Kostenersparnis bei der Gründung



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll

Entwicklung der Vorschrift

- ♦ Zunächst nur sehr allgemeine Mustersatzung vorgesehen, die lediglich Eckdaten für die GmbH enthielt
- ♦ ursprünglich nur Beglaubigung, keine Beurkundungspflicht,
 - ⇒ damit keine Beratung der Beteiligten
 - ⇒ Verlängerung der Eintragungszeiten beim Handelsregister, da mehr fehlerhafte Anträge und damit mehr Prüfungsaufwand

→ jetzige Lösung daher ein sinnvoller Kompromiß



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll: Voraussetzungen

- ♦ Gesetz enthält zwei **Mustersatzungen**, es können je nur **Firma, Sitz, Gegenstand, Stammkapital, Geschäftsanteile** und **Geschäftsführer** individuell gewählt werden
- ♦ Nur bei **Bargründung** verwendbar
- ♦ GmbH darf **höchstens drei Gesellschafter** mit je einem Geschäftsanteil haben
- ♦ GmbH darf **nur einen Geschäftsführer** mit festgelegter -weitgehender- Vertretungsmacht haben



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll: Praxistauglichkeit

- ⇒ Das Musterprotokoll bietet nur rudimentäre Gestaltungsmöglichkeiten für die Satzung
- ⇒ Bei Verwendung des Musterprotokolls können keine individuellen Vereinbarungen getroffen werden
- ⇒ Es sind nur Bargründungen möglich: mögliche Haftungsgefahren bei verdeckten Sachgründungen
- ⇒ Insbesondere Mehr-Personen-GmbH bedürfen individuell angepasster Regelungen über das „Zusammenleben“ der Gesellschafter (Bsp.: Abtretung, Einziehungsbestimmungen, Erbrecht, etc.)



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht

Musterprotokoll: Gründungskosten

- ♦ Es gelten die üblichen Notargebühren nach KostO für Beurkundung der Satzung und Beglaubigung der Anmeldung zum Handelsregister
- ♦ Höhe der Gebühren ist abhängig von Höhe des Stammkapitals
- ♦ Bestellung des Geschäftsführers und Gesellschafterliste lösen bei Verwendung des Musters keine gesonderte Gebühr aus
- ♦ Bei Änderungen der Satzung im Rahmen des Musterprotokolls sind auch diese kostenrechtlich privilegiert (weitergehende Änderungen der Satzung kosten die „herkömmlichen“ Gebühren)



Die Reform des GmbH-Rechts

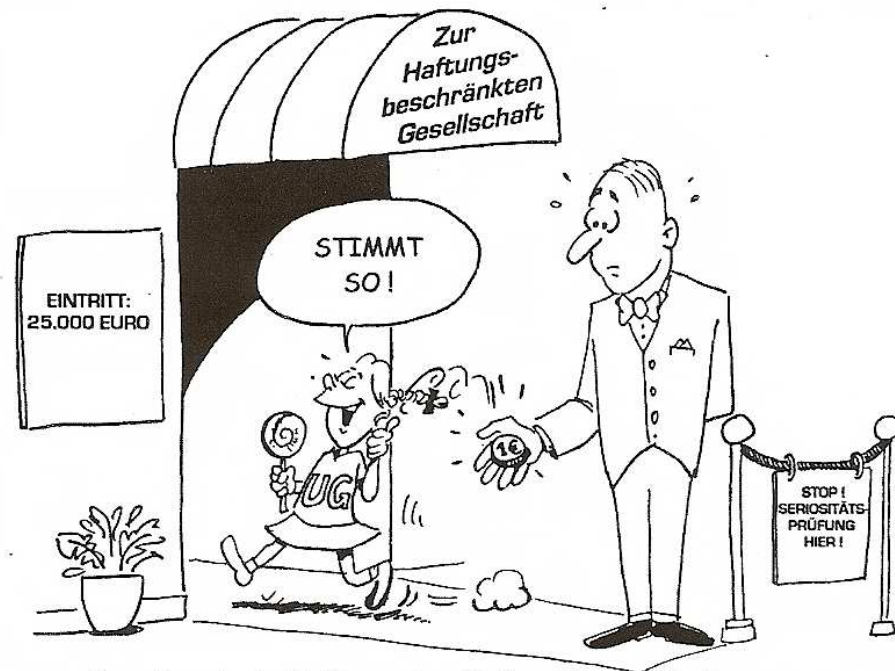
Neuerungen im Gründungsrecht

Fazit

Musterprotokoll und Unternehmergesellschaft
(haftungsbeschränkt) sind zwar innovativ,
aber nicht uneingeschränkt zu begrüßen

Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen im Gründungsrecht



Bereits ab 1 € Stammkapital gelingt mit der neuen kleinen Schwester der GmbH, der "Unternehmergesellschaft", demnächst der Zugang zur Haftungsbeschränkung.



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Neuerungen beim Stammkapital der GmbH

Das Stammkapital der GmbH beträgt unverändert mindestens 25.000 €

⇔ wegen Schaffung der UG mit reduziertem Stammkapital und im Interesse des guten Rufs der GmbH im Wirtschaftsverkehr gibt es keinen weiteren Bedarf für eine Herabsetzung des Stammkapitals





Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Neuerungen beim Stammkapital der GmbH

Änderungen bei der Ein-Personen-GmbH

Volleinzahlung bei der Ein-Personen-GmbH entfällt

- ♦ bisher: Grundsatz der sofortigen Volleinzahlung
 - ⇒ wurde nicht sofort und voll eingezahlt, musste für das hälftige Stammkapital Sicherheit geleistet werden (z.B. mittels Bürgschaft)
- ♦ künftig: Pflicht zur Volleinzahlung entfällt, egal ob ein oder mehrere Gründer
 - ⇒ hälftige Einzahlung des Stammkapitals bei Gründung



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Geschäftsanteil

Begriff des Geschäftsanteils

Änderung der Begrifflichkeiten

- ♦ bisher: es wurde die Begrifflichkeit „Stammeinlage“ verwendet
- ♦ künftig: die Stammeinlage heißt künftig „Geschäftsanteil“, der Begriff des „Nennbetrags“ wird eingeführt



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Geschäftsanteil

Stückelung

Geschäftsanteile können künftig flexibler gestückelt werden

- ◆ bisher: ein Geschäftsanteil muss mindestens auf 100 € lauten und durch 50 teilbar sein



- ◆ künftig: ein Geschäftsanteil muss nur noch auf volle Euro lauten, kleinster möglicher Geschäftsanteil

damit





Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Geschäftsanteil

Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters

Übernahme mehrerer Geschäftsanteile bei Gründung möglich

- ♦ bisher: jeder Gesellschafter kann bei Gründung nur einen Geschäftsanteil übernehmen
- ♦ künftig: jeder Gesellschafter kann einen oder mehrere Geschäftsanteile übernehmen

⇒ aber: gilt nicht für Altfälle



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Staatliche Genehmigungen

Abkoppelung des Eintragungsverfahrens von öffentlich-rechtlichen Genehmigungserfordernissen

- ♦ bisher: Genehmigung muss vor Eintragung der Gesellschaft vorliegen, was zu Verzögerungen bei der Eintragung und damit zu persönlichen Haftungen der Handelnden führen kann
- ♦ künftig: Genehmigung muss noch nicht zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister vorliegen



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Geschäftsführer

Belehrung des neu bestellten Geschäftsführers

Vereinfachungen bei der Anmeldung der Geschäftsführer

- ♦ bisher: Belehrungen bei im Ausland ansässigen Geschäftsführern umständlich, da nur deutscher Notar belehren konnte
- ♦ künftig: Belehrungen können auch durch ausländischen Notar, einen Angehörigen vergleichbarer rechtsberatender Berufe oder Konsularbeamten erfolgen



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Geschäftsführer

Erweiterung der Bestellungshindernisse

Die gesetzlichen Bestellungshindernisse werden erweitert

- ♦ bisher: Bestellungshindernis als Geschäftsführer bei Insolvenzstraftaten, daneben bei Berufs- und Gewerbeverboten
- ♦ künftig: Bestellungshindernis nun auch bei falschen Angaben als Geschäftsführer der GmbH nach § 82 GmbHG oder als Vorstand der AG nach §§ 399, 400 AktG sowie bei Betrugstatbeständen



Die Reform des GmbH-Rechts

Weitere Neuerungen im Gründungsrecht

Sitzverlegung

Möglichkeit der faktischen Sitzverlegung ins Ausland

- ♦ Sitz im Sinne des § 4 a) GmbHG meint künftig nur noch den dazu im Gesellschaftsvertrag bestimmten Ort im Inland
- ♦ der tatsächliche Verwaltungssitz kann demgegenüber auch im Ausland liegen oder dorthin transferiert werden

⇒ **Unternehmerische Betätigung in Form der GmbH im Ausland möglich**



Die Reform des GmbH-Rechts

2. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

Vorbemerkung

Die Haftungsbeschränkung als Wesensmerkmal der GmbH verlangt eine effektive Kontrolle der **Kapitalaufbringung** und Kapitalerhaltung zum

Schutz der Gläubiger

⇒ „Unversehrtheitsgrundsatz“
als Prinzip der Kapitalaufbringung



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

Unversehrtheitsgrundsatz

Unversehrtheitsgrundsatz =

bei Gründung der GmbH muss das Stammkapital

- ♦ erbracht werden
- ♦ zum Zeitpunkt der Eintragung unbelastet vorhanden sein
- ♦ in der freien Verfügung der Geschäftsführung stehen
 - ⇒ dies ist gegenüber dem Registergericht durch die Geschäftsführung zu versichern



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

Unversehrtheitsgrundsatz

•
Bisherige Rechtsprechung sehr streng: fehlerhafte Leistungen auf eine Einlageschuld wurden in bestimmten Fällen bei Gründung oder Kapitalerhöhung als nichtig gewertet

- ⇒ Verpflichtung zur Einlageleistung besteht fort!
- ⇒ Einlage muss u.U. zweimal erbracht werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

Änderungen durch das MoMiG

♦

- ⇒ MoMiG lockert die bisherigen Vorgaben in verschiedener Hinsicht auf, teils unter expliziter Abkehr von einer vom Gesetzgeber als zu streng empfundenen Rechtsprechung



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

Ausgangslage:

Die Gesellschafter können das Stammkapital in **bar** oder durch Einlage von bestimmten **Sachwerten** aufbringen.

Bei einer Sacheinlage müssen aber die dafür vorgesehenen strengen gesetzlichen **Verfahrensregelungen** eingehalten werden, insbesondere die Sacheinlage offengelegt und richtig bewertet werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

D.h.:

Wird eine bei Gründung in der Satzung vorgesehene und damit **offen gelegte** Sacheinlage eines Gesellschafters zu niedrig bewertet:

⇒ Differenzhaftung des Gesellschafters auf den fehlenden Betrag nach § 9 GmbHG



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

⇔ Anders: Verdeckte Sacheinlage

- ♦ **Barmittel**, die einer Gesellschaft bei Gründung oder Kapitalerhöhung satzungsgemäß zugeflossen sind, sollen
- ♦ aufgrund einer **Umgehungsabrede**
- ♦ als Kaufpreis für in die Gesellschaft einzubringende Sachwerte an den Gesellschafter **zurückfließen**



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

⇒ **Rechtsfolgen nach alter Rechtslage:**

- Das Registergericht wird die Eintragung der GmbH ablehnen
- Die Verpflichtung zur Einlagenleistung ist noch nicht erfüllt
- Die zur Durchführung der Einlage getätigten Rechtsgeschäfte sind nichtig
- Strafbarkeit falscher Versicherungen nach § 82

⇔ *wurde meist erst in der Insolvenz erkannt, daher Gefahr der **persönlichen Haftung** für Gesellschafter und Geschäftsführer*



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

⇒ **Rechtsfolgen nach neuer Rechtslage:**

→ Anspruch der Gesellschaft auf die Bareinlage besteht fort (wie nach alter Rechtslage)

aber:

→ Die Verträge über die Sacheinlage sind nicht unwirksam

→ Es erfolgt eine (ggf. zumindest teilweise) Anrechnung des Wertes der Sacheinlage auf die Geldforderung (*Gesellschafter muss die Werthaltigkeit der Sacheinlage jedoch beweisen*)



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

1. Fallgruppe: Verdeckte Sacheinlage

Fazit: ♦

- ⇒ Es wird nun lediglich eine Differenzhaftung statuiert, was eine deutliche Entschärfung der bisherigen Rechtslage bedeutet, aber weiterhin gilt:
 - Das Registergericht wird die Eintragung bei Kenntnis ablehnen
 - Strafbarkeit falscher Versicherungen § 82
 - Haftung des Geschäftsführers und der Gesellschafter

Die neue Rechtslage gilt auch für Altfälle



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

2. Fallgruppe: „Hin- und Herzahlen“

Ausgangslage:

Die zunächst geleistete Bareinlage fließt an den einlegenden Gesellschafter aufgrund einer Verwendungsabsprache als Darlehen zurück

⇒ Fälle:

- ♦ **GmbH & Co. KG** (Einlage in GmbH wird von der GmbH anschließend der KG als Darlehen zur Verfügung gestellt)
- ♦ **Cash Pooling** (Finanzmanagement im Konzern)



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

2. Fallgruppe: „Hin- und Herzahlen“

Problem nach alter Rechtslage:

In beiden Fällen ist die Einlage nach Ansicht des BGH nicht zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführung erbracht

⇒ Die Einlage war nach alter Rechtslage weiterhin geschuldet



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalaufbringung

2. Fallgruppe: „Hin- und Herzahlen“

Neuerung durch das MoMiG:

§ 19 Abs. 5 Satz 1 GmbHG enthält eine eigenständige Regelung des „Hin- und Herzahlens“:

- ⇒ Trotz Verwendungsabsprache liegt eine Leistung zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführung vor, wenn
 - ♦ der Darlehensrückzahlungsanspruch vollwertig ist
 - ♦ er jederzeit fällig ist oder dies durch Kündigung werden kann und
 - ♦ dieser Sachverhalt beim Handelsregister angemeldet ist
- ⇒ **Es tritt Erfüllung der Einlageleistungsverpflichtung ein**



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Vorbemerkung

Die Haftungsbeschränkung als Wesensmerkmal der GmbH verlangt eine effektive Kontrolle der Kapitalaufbringung und **Kapitalerhaltung** zum

Schutz der Gläubiger

⇒ § 30 GmbHG als Kernstück der Kapitalerhaltung



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

„Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden.“

- ⇒ Auszahlungsverbot der Gesellschaft
- ⇒ Erstattungsanspruch gegen den betreffenden Gesellschafter



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Bisherige Rechtslage

♦

Strenge und unüberschaubare Rechtsprechung, die Rechtsunsicherheit und Haftungsgefahren für die sämtlichen Gesellschafter und Geschäftsführer zur Folge hat



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Änderungen durch das MoMiG

Sind Leistungen der Gesellschaft an den Gesellschafter durch einen vollwertigen Gegenleistungsanspruch gegen diesen gedeckt (ohne späteren Wertberichtigungsbedarf), sind diese künftig zulässig

- ⇒ erleichtert den Leistungsverkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschafter
- ⇒ ermöglicht z.B. Cash-Pooling
 - ⇔ jedoch erhöhte Eigenverantwortung der Beteiligten: Voraussetzungen müssen selbst geprüft werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Eigenkapitalersatzrecht

Bisher gilt der Grundsatz, dass der Gesellschafter, welcher der Gesellschaft in der Krise ein Darlehen gewährt, statt ihr Eigenkapital zuzuführen, so behandelt wird, als habe er Eigenkapital zugeführt

(§§ 32 a und 32 b GmbHG)



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Eigenkapitalersatzrecht

Rechtsfolgen daher:

- ⇒ Die Rückzahlung des Darlehens kann nicht verlangt werden und ist unzulässig
- ⇒ Geleistete Zahlungen sind der Gesellschaft zu erstatten und unterliegen der Insolvenzanfechtung
- ⇒ Forderungen der Gesellschafter sind in der Insolvenz der Gesellschaft nachrangig



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Änderungen durch das MoMiG

- ⇒ §§ 32 a und b GmbHG werden gestrichen
- ⇒ Rechtsgrundsätze (Rechtsprechung) zum Eigenkapitalersatzrecht werden explizit aufgehoben
- ⇒ Verlagerung der Thematik in das Insolvenzrecht:
 - ➔ Gesellschafterdarlehen sind nachrangig
 - ➔ Ausnahmen: Sanierungsprivileg und Kleinstbeteiligungen
 - ➔ Neufassung (und Erweiterung) der insolvenzrechtlichen Anfechtungsmöglichkeiten



Die Reform des GmbH-Rechts

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Kapitalerhaltung

Fazit

♦

- ⇒ Der Gesetzgeber strukturiert die Frage des Eigenkapitalersatzes auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenebene in sinnvoller Weise neu, nachdem die diesbezügliche Rechtsprechung des BGH kaum mehr praxistauglich war



Die Reform des GmbH-Rechts

3. Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Bisherige Rechtslage

Der Geschäftsanteil als „Summe der Rechte und Pflichten“ des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft ist - anders als z.B. Immobiliarsachenrechte im Grundbuch - bislang nicht in einem Register dokumentiert.

⇒ Existenz des Geschäftsanteils war damit nicht verlässlich nachweisbar



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Bisherige Rechtslage

Bei Veräußerung gilt nur derjenige gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter, dessen Erwerb unter Nachweis des Übergangs bei der Gesellschaft angemeldet ist

⇒ **Gesellschafterliste hat keinen rechtsbegründenden Charakter**



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Neuerungen durch das MoMiG

- ⇔ im Fall einer Veränderung in der Person oder der Beteiligungsquote eines Gesellschafters gilt derjenige gegenüber der Gesellschaft als Gesellschafter, der als solcher **in der im Handelsregister aufgenommenen Liste eingetragen ist**
- ⇒ Die Gesellschafterliste ist alleinige Legitimationsbasis für die Ausübung von Gesellschafterrechten
- ⇒ Gutgläubiger Erwerb von Geschäftsanteilen ist künftig möglich



Die Reform des GmbH-Rechts Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Erfordernisse zur Gesellschafterliste

- ♦ Geschäftsanteile
- ♦ Gesellschafterliste muss bei Gründung und nach einer Veränderung **durch die Geschäftsführung** unverzüglich beim Handelsregister eingereicht werden
- ♦ Kommt die Geschäftsführung der Verpflichtung nicht nach, kann dies eine Schadensersatzpflicht begründen



Die Reform des GmbH-Rechts Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Erfordernisse zur Gesellschafterliste

- ⇒ wirkt ein **Notar** an einer Veränderung im Gesellschafterkreis mit (z.B. durch Beurkundung der Abtretung eines Geschäftsanteils), **trifft ihn anstelle der Geschäftsführung die Pflicht, die Liste zu erstellen, zu unterzeichnen und bei Gericht einzureichen**
- ⇒ die Liste muss mit einer notariellen Bescheinigung versehen werden



Die Reform des GmbH-Rechts Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils

Gutgläubiger Erwerb = Erwerb von einem fälschlich in der Gesellschafterliste aufgeführten Nichtberechtigten

- ⇒ Erwerb ist grundsätzlich wirksam, wenn der Veräußerer in der Liste eingetragen ist, außer
- ♦ wenn die Gesellschafterliste weniger als drei Jahre unrichtig war und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist oder
 - ♦ bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Erwerbers



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils

⇔ Aber: Gutgläubigkeit hilft nicht bei...

- ◆ Belastungen des Geschäftsanteils (z.B. Verpfändung):
die Belastung bleibt bestehen und kann für den Erwerber
zum Verlust des Geschäftsanteils führen
- ◆ Nichterfüllung der Einlageverpflichtung des
Gesellschafters
 - ⇒ der Neuerwerber haftet für die ausstehende
Einlageverpflichtung, auch wenn er
nichts wusste



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils

Fazit: **Bedeutsame Neuerung**

- ⇒ Beteiligungsstrukturen werden für Dritte transparenter
- ⇒ Gesellschafterliste wird Rechtscheinträger und verbrieft den Geschäftsanteil
- ⇒ Beteiligung des Notars an der Erstellung der Liste bietet Gewähr für inhaltlich richtige Listen
- ⇒ wesentliche Erleichterung und Beschleunigung der Vorprüfungen zu Anteilserwerben



Die Reform des GmbH-Rechts Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Geschäftsanteil und Gesellschafterliste

Gutgläubiger Erwerb eines Geschäftsanteils

Anwendungsbereich

- ⇒ Änderungen gelten auch für Altgesellschaften,
allerdings erst für Erwerbe ab dem 01.05.2009



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Teilung von Geschäftsanteilen

Bisherige Rechtslage

§ 17 GmbHG: Einschränkung der Verkehrsfähigkeit
des GmbH-Anteils gegenüber Aktie

- ⇒ Teilung eines Geschäftsanteils bedarf der Genehmigung der Gesellschaft, sofern der Gesellschaftsvertrag dies nicht ausdrücklich für nicht erforderlich erklärte
- ⇒ die gleichzeitige Übertragung mehrerer Geschäftsanteile durch einen Gesellschafter an einen Erwerber war nicht zulässig
- ⇒ eine Vorratsteilung war unzulässig, eine Teilung nur bei Veräußerung und Vererbung möglich



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Teilung von Geschäftsanteilen

Bisherige Rechtslage

§ 17 GmbHG: Einschränkung der Verkehrsfähigkeit
des GmbH-Anteils gegenüber Aktie

- ⇒ Bestimmung wurde bisweilen übersehen:
Haftungsgefahren
- ⇒ und wurde als unflexibel angesehen



Die Reform des GmbH-Rechts Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Teilung von Geschäftsanteilen

Neuerungen durch das MoMiG

§ 17 GmbHG wurde ersatzlos gestrichen, daher...

- ⇒ können mehrere Geschäftsanteile gleichzeitig übertragen werden
- ⇒ ist eine Vorratsteilung von Geschäftsanteilen möglich
 - ⇔ Dennoch sollte in der Satzung wegen § 46 Ziffer 4 GmbHG ein Verzicht auf die Zustimmung zur Teilung vorgesehen werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Neuerungen zu Gesellschafterliste und Geschäftsanteil

Teilung von Geschäftsanteilen

Fazit

- ⇒ liegt auf der Linie der Vorgaben des § 5 Abs. 2 GmbHG
- ⇒ Neuerung schafft flexiblere Gestaltungen und Rechtssicherheit



Die Reform des GmbH-Rechts

4. Hinweise zu den Bestimmungen über die Missbrauchsbekämpfung



Die Reform des GmbH-Rechts

Hinweise zu den Bestimmungen über die Missbrauchsbekämpfung

Erreichbarkeit der Gesellschaft

Bisherige Rechtslage

Erreichbarkeit der Gesellschaft gerade in der Krise war nicht gewährleistet. Bisher war nur der Sitz im Handelsregister veröffentlicht.



Die Reform des GmbH-Rechts Hinweise zu den Bestimmungen über die Missbrauchsbekämpfung

Erreichbarkeit der Gesellschaft

Neuerungen durch das MoMiG

- ♦ Auch eine inländische Geschäftsanschrift wird im Register veröffentlicht und ist so über das elektronische Handelsregister online einsehbar
 - ⇒ Verpflichtung, die Inlandsanschrift beim Handelsregister anzumelden (**auch für bestehende Gesellschaften bis spätestens 31.10.2009!**)
- ♦ Willenserklärungen können bei einer führungslosen Gesellschaft künftig auch gegenüber den Gesellschaftern abgegeben werden



Die Reform des GmbH-Rechts

Hinweise zu den Bestimmungen über die Missbrauchsbekämpfung

Insolvenzantragspflicht

Neuerungen durch das MoMiG

- ◆ Künftig ist die Insolvenzantragspflicht in Insolvenzordnung für alle Rechtsformen gleich geregelt
- ◆ Bei führungsloser Gesellschaft kann die Verpflichtung zur Stellung des Insolvenzantrags auch jeden Gesellschafter treffen, unabhängig von der Beteiligungshöhe

⇒ Auch die Gesellschafter kann eine Schadensersatzpflicht treffen



Die Reform des GmbH-Rechts

Schlussbetrachtung

- ♦ das MoMiG beinhaltet zahlreiche sinnvolle Neuerungen, etwa beim Geschäftsanteil
- ♦ das MoMiG strukturiert im Ansatz sinnvoll einige Teilbereiche des GmbH-Rechts neu, etwa beim Hin- und Herzahlen
- ♦ die rechtspolitisch gewollten und populärsten Neuerungen -Musterprotokoll und Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)- sind rechtsdogmatisch verfehlt und werden sich nicht durchsetzen



Notarkammer Pfalz

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

© Notar Dr. Christian Pohl ♦ Notarkammer Pfalz ♦
Bahnhofstraße 36 ♦ 67227 Frankenthal ♦ www.notare.rlp.de